

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 2. Juli

1890.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9395 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91. Vom 17. Juni 1890; und unter

Nr. 9396 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91. Vom 17. Juni 1890.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9397 das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansteden in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 11. Juni 1890.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9398 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmiethen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 4. Juni 1890; und unter

Nr. 9399 die Statuten über die Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold“. Vom 17. Juni 1890.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

### 1) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der Unterstützungsverein der Buchbinder zu Düsseldorf von mir unterm heutigen Tage von Landes-Polizeiwegen verboten worden.

Düsseldorf, den 25. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Steilberg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 2) Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung oder Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife über solche (Ges.-S. S. 360), bestimmen wir, daß die Vergünstigungen, welche in einzelnen Hafengeldtarifen für Häfen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und

Ausgegeben in Marienwerder am 3. Juli 1890.

Schleswig-Holstein den mit Kalksteinen beladenen Fahrzeugen zugesichert sind, auch auf solche Fahrzeuge Anwendung zu finden haben, welche durch Pulverfeuerung von Kalksteinen gewonnenes Kalkmehl geladen haben.

Berlin, den 12. Juni 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Schulz.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Schomer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Magdeburg.

### 3) Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8 000 Mk. im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun zugelassen.

Die Lage setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgeldgebühr von 16 Pf. für je 160 Mk.

Berlin W., den 20. Juni 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

### 4) Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab ist bei Postpaketen im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun Werthangabe bis 8 000 Mk. (= 10 000 Franken) zugelassen.

Für Postpakete mit Werthangabe nach Kamerun kommt, neben dem Porto von 1 Mk. 60 Pf. für das Paket, eine Versicherungsgeldgebühr von 16 Pfennig für je 160 Mk. zur Erhebung.

Berlin W., den 21. Juni 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen: 1. des Besitzers und Dorfsgefchworenen Bomke in Alt Mösland zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Falkenau, Kreis Marienwerder, an Stelle des Besitzers und Deichkassenrendanten Ensz in Kl. Falkenau und

2. des Besitzersohnes Franz Bonke in Alt Mösland zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Falkenau, Kreises Marienwerder, an Stelle des Postagenten A. Bonus in Gr. Falkenau

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juni 1890. Der Oberpräsident.

**6) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers und Gutsvorsehers Kürbis in Cholewiz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pluszniz, Kreises Briesen, an Stelle des verzogenen Rittergutsbesizers Bansi in Cholewiz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juni 1890. Der Ober-Präsident.

**7) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Paul Suttan in Neudörschen zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neudörschen, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Rechnungsführers Friedrich Wilhelm Kaiser in Neudörschen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juni 1890.

Der Oberpräsident.

**8)** Auf Ihren Bericht vom 22. Mai d. J. bestimme Ich hierdurch Folgendes:

Die Provinz Westpreußen wird von dem bisherigen Bezirke der 1. Gen darm erie - Brigade abgetrennt. Für die Provinz Westpreußen wird eine neue Gen darm erie - Brigade mit dem Sitze des Brigadiers in Danzig gebildet; dieselbe erhält die Bezeichnung „12. Gen darm erie - Brigade“.

Neues Palais, den 2. Juni 1890.

gez.: Wilhelm R.

ggez.: Herrfurth, von Verby.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 25. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**9)** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. Mts. dem Mühlenpächter Adolf Jacoby zu Kujan, im Kreise Flatow, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 19. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Der Durchschnittspreis für 100 kg Eßkartoffeln in der Stadt Konig hat in den Monaten April und Mai d. Js.

1 Mark 55 Pfg.

betragen.

Die bezüglichen Preisangaben in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 12. Mai und 11. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 21 Artikel 4 und Stück 25 Artikel 10) sind unrichtig.

Marienwerder, den 27. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Der für den Händler Friedrich Foth zu Stuhm für das Kalenderjahr 1890 zum Handel mit Lumpen und Knochen im Umherziehen ohne Fuhrwerk und ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 673 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 11. Juni 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**12) Polizei-Verordnung,**  
betreffend die Rörung der Privathengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen Nachstehendes verordnet:

§ 1. Besitzer von Privathengsten dürfen dieselben zur Bedeckung fremder Stuten nur verwenden, wenn sie sich im Besitze eines von der zuständigen Rörungs-Kommission ausgestellten Erlaubnißscheines befinden.

Ein im Miteigenthume stehender nicht angeförter Hengst darf nur von einem der Miteigenthümer zum Decken der eigenen Stuten verwendet werden; der betreffende Miteigenthümer hat dem Landrath seine Berechtigung vorgängig nachzuweisen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vollblutpferde, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird, keine Anwendung.

Auch greifen dieselben für die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines Gestütsbeamten und mit Staatsbeihilfe angeschafften Hengste so lange nicht Platz, als das gewährte Staatsdarlehn noch nicht vollständig getilgt ist und daher die angekauften Hengste der Beaufsichtigung und Revision eines Gestütsbeamten unterworfen sind.

§ 2. Für jeden Kreis wird der Regel nach eine Rörungskommission gebildet, es bleibt indessen den Kreisen, in welchen eine genügende Anzahl von Privathengsten nicht vorhanden ist, überlassen, sich mit einem benachbarten Kreise zu einem gemeinsamen Rörbezirke zu vereinigen und wegen der Wahl einer gemeinschaftlichen Rörungskommission das Erforderliche zu vereinbaren.

§ 3. Jede Rörungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Je ein gemeinschaftlicher Vorsitzender wird bestellt: für die Rörungskommissionen:

1. des Regierungsbezirks Danzig,
2. der auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder, sowie der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn,
3. der auf dem linken Weichselufer belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder ausschließlich der unter Nr. 2 bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn.

Für jeden Vorsitzenden ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von der Hauptverwaltung des Centralvereins Westpreussischer Landwirthe auf die Dauer von 6 Jahren, die sonstigen Mitglieder und für jedes derselben mindestens ein Stellvertreter von den Kreisaußschüssen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sowie ihre Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange fortzuführen, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Kommissionsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist erforderlichen Falles für den Rest derselben ein Ersatzmann zu wählen.

§ 4. Der Vorsteher des betreffenden Landgestüts hat das Recht mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Rörungskommissionen Theil zu nehmen; zu diesem Behufe sind ihm die Rörungstermine von den Landrätthen rechtzeitig mitzutheilen.

Zu jedem Rörungstermine muß ein beamteter Thierarzt oder — im Falle der Behinderung — ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher ebenfalls eine beratende Stimme führt.

§ 5. Die Rörungen sind möglichst in den beiden letzten Monaten jeden Jahres abzuhalten.

Die Vorsitzenden der Kommissionen setzen nach Verständigung mit den betreffenden Landrätthen die Termine und Terminsorte fest und sind dieselben von den Landrätthen, welchen auch die sonstigen für die Abhaltung des Rörungsgeschäfts erforderlichen Vorbereitungen obliegen, öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Die Rörungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

§ 7. Die Beschlüsse der Kommission werden den Betheiligten im Rörungstermine mit Gründen eröffnet und in der in Anlage A angegebenen Form zu Protokoll genommen. Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und demnächst in Abschrift dem Landrath einzureichen, welcher die Aushändigung der nach § 10 an die Besitzer der angehörten Hengste zu ertheilenden Erlaubnißscheine veranlaßt und demnächst für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Hengste und ihrer Standorte Sorge trägt.

§ 8. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Rörung erkrankt oder erst nach dem Rörungstermine von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag und Kosten des Besitzers eine Nachrörung stattfinden. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und gegebenen Falles den Termin für die Nachrörung anzusetzen hat.

§ 9. Die zur Deckung zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben, von erheblichen Fehlern frei und nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit zur Zucht geeignet sein.

§ 10. Die Besitzer der zur Deckung zugelassenen (angehörten) Hengste erhalten einen nach dem anliegenden Formulare B ausgestellten, von dem Vorsitzenden der Kommission unterzeichneten Erlaubnißschein.

Die Aushändigung des Erlaubnißscheine wird durch den Landrath nach Entrichtung der Rörgebühr an die hierfür bestimmte Kasse bewirkt.

Ein nicht zur Deckung zugelassener (abgehörter) Hengst kann der Kommission im nächsten Jahre wieder vorgestellt werden.

§ 11. Für jeden angehörten Hengst ist eine Rörgebühr zu entrichten, welche für das erste Jahr 10 Mk. für jede wiederholte Rörung 5 Mk. beträgt.

Für abgehörte Hengste ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Für Nachrörungen — § 8 — werden außer den Kosten des Termins Gebühren nicht erhoben.

§ 12. Die Vorsitzenden der Rörungskommissionen erhalten 12 Mk. Tagegelder und an Reisekosten für das Kilometer Landweg 60 Pf., für das Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 13 Pf., sowie für einen Zu- und Abgang 3 Mk.

Die den zugezogenen Thierärzten zu gewährenden Bezüge sind im Wege besonderer Vereinbarung festzustellen.

Zur Bestreitung dieser und der sonstigen Kosten des Rörungsgeschäftes dienen die nach § 11 zu entrichtenden Rörgebühren.

§ 13. Eine Veränderung des für jeden angehörten Hengst in dem Erlaubnißscheine anzugebenden Standorts ist innerhalb des Kreises, welchem letzter angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt unter Vorlage des Erlaubnißscheins dem Kreislandrath angezeigt ist. Der Landrath hat den Tag der Anzeige und den veränderten Standort auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

Für die Verlegung des Standortes in einen andern Kreis ist die Genehmigung des Vorsitzenden der zuständigen Rörungskommission erforderlich, welche auf dem Erlaubnißscheine bezw. Anförungsatteste zu vermerken ist.

§ 14. Die Besitzer der angehörten Hengste haben Deckregister nach dem Formular C zu führen, dieselben mindestens 2 Jahre, von der letzten Eintragung ab gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen der Rörungskommission und dem Landrath zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15. Uebertretungen des § 1 werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30—60 Mk., Uebertretungen der §§ 13 und 14 für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1—60 Mk. geahndet.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 16. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizei-Verordnung, betreffend die Rörung der Privatdeckhengste, vom 11. August 1877 mit dem **1. August 1890** in Kraft.

Danzig, den 21. Mai 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.  
von Leipziger.



**13) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 sind von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Theile des im Kreise Königs belegenen Müstendorfer Sees für die Zeit vom 1. April bis 15. September jeden Jahres zu Laichschonrevieren erklärt worden:

1. Die Bucht, vor welcher die nördliche Insel liegt, mit der Umgebung dieser Insel selbst (zwischen der Mündung des Rothten Fließes und der Landspitze gegenüber von Bachorz.)
2. Die Bucht bei Buschmühle zwischen dem Burgwell und der gegenüberliegenden Landspitze.

Die Grenze der Laichschonreviere sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Laichschonrevier“ bezeichnet worden.

In diesen Schonrevieren ist innerhalb des angegebenen Zeitraums jede Art des Fischfangs, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von mir angeordnet oder gestattet worden ist, untersagt. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§§ 30 und 50 Nr. 5 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.)

Marienwerder, den 17. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**14) Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in Mencyzal wird am

1. Juli der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Bromberg, den 26. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Behlrad.

**15) Bekanntmachung.**

Mit Gültigkeit vom 15. Juni 1890 ist für den direkten Güterverkehr von Stationen der preussischen und sächsischen Staatseisenbahnen nach den Häfen Piraeus, Syra, Smyrna, Sathonik, Konstantinopel, Galatz, Braila (im Sommer) Küstendje (im Winter) ein Tarif über Hamburg seewärts in Kraft getreten.

Dieser Tarif, an welchem die preussischen und sächsischen Staatsbahnen sowie die deutsche Levante-Linie in Hamburg theilhaftig sind, enthält Gesamtfraachtsätze von den Eisenbahnverhandlungsstationen bis zu den genannten überseeischen Häfen für Stückgut in Mengen unter 1000 kg und in Mengen über 1000 kg, sowie für eine Reihe wichtiger Ausfuhrartikel in Wagenladungen von 5000 und 10000 kg bezw. 50000 kg.

Für den Verkehr mit Stationen unseres Bezirks sind Frachtsätze für Stärke, Dextrin u. Spiritus (gleichzeitig auch für Garne und Gewebe von Baumwolle u. dgl.), sowie für Zucker (auch für Glas, Glaswaaren, Thonwaaren) vorgesehn.

Der erste Dampfer Chios wird am 28. Juni d. Js. abgefertigt werden.

Nähere Auskunft über diesen Tarif, die Verhandlungsstationen, Transportbedingungen u. s. w. erteilt unser Verkehrsbureau, Abtheilung für Tariffsachen hieselbst.

Druckstücke des Tarifs können durch Vermittelung der sämtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 0,35 Mk. bezogen werden.

Die für diesen Verkehr zu verwendenden Frachtbrieftafeln werden von den Versandstationen zu dem üblichen Preise abgegeben.

Bromberg, den 19. Juni 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16) Bekanntmachung.**

Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar seitens der Eisenbahnverwaltung Vorkehrungen getroffen, um erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit genügen zu können, der gewünschte Erfolg wird jedoch nur zu erreichen sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum seinerseits dazu mitwirkt, indem es frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher alle Beteiligten, namentlich die Inhaber von Fabriken u. s. w., im eigenen Interesse, die Eisenbahn-Verwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, wenn irgend zugänglich, mit dem Bezuge der für den Winter erforderlichen Materialien, wie Kohlen, Roaks u. s. w. bereits in den Monaten Juli und August begonnen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17) Bekanntmachung.**

Die Ferien-Sonderzüge werden in diesem Jahre wie folgt von Berlin abgelassen werden:

1. Nach München bezw. Lindau, Ruffstein und Salzburg/Reichenhall am 4. Juli, am 14. Juli und am 2. August vom Anhaltischen Bahnhofe um 5 Uhr 35 Min. Nachmittags.
2. Nach Frankfurt a/M. und Basel am 4. und 14. Juli vom Potsdamer Bahnhofe um 5 Uhr 27 Min. Nachmittags sowie am 5. Juli und 9. August vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr 20 Min. Nachmittags.
3. Nach Stuttgart und Friedrichshafen (Bodensee) Schweiz am 15. Juli vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr Nachmittags.

Der Verkauf der um etwa 50 Prozent ermäßigten Sonderzug-Rückfahrkarten I., II. und III. Wagenklasse mit 45 tägiger Geltungsdauer wird am Tage vor der Abfahrt des betreffenden Sonderzuges geschlossen und zwar auf den Stadtbahnhöfen Friedrichstraße und Alexanderplatz sowie bei dem internationalen Reisebureau U. d. Linden Nr. 67 um 12 Uhr Mittags, auf dem Anhaltischen und Potsdamer Bahnhofe um 6 Uhr Nachmittags.

Für die Fahrt nach Berlin können die auf den größeren diesseitigen Stationen verkäuflichen Rückfahrkarten mit Gutscheinen benutzt werden. Die Gutscheinebeträge werden bei der Lösung der Sonderzug-Rückfahrkarten in Anrechnung gebracht.

Näheres über die Ferien-Sonderzüge ist bei dem Auskunftsbureau zu Berlin, Bhf. Alexanderplatz, bei den übrigen oben genannten Berliner Stationen sowie

bei den größeren Stationen des diesseitigen Bezirks zu erfahren.

Bromberg, den 22. Juni 1890.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**18) Bekanntmachung.**

Für diejenigen Gegenstände, welche für die vom 15. bis 29. Juni neuen Stils d. Jz. in St. Petersburg stattfindende internationale Ausstellung für Gefängnißwesen bestimmt sind, auf derselben ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staats-Eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportcheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Ausschusses nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bei Wiederaufgabe von unverkauft gebliebenen Gegenständen, welche von Staatsanstalten zur Ausstellung gesandt waren, wird für den Fall, daß die Anstalten die ursprünglichen Frachtbriefe für die Hinbeförderung zum Zweck der Rechnungslegung zurückbehalten müssen, seitens der Verwaltung der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn von der Beibringung der fraglichen Frachtpapiere abgesehen werden, und genügt es alsdann, wenn von dem Ausstellungs-Ausschuß besondere Zeugnisse erteilt werden, welche den Bahnweg für die Hinbeförderung und die volle Frachtzahlung für die letztere beglaubigen.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transport-Scheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 23. Juni 1890.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**19) Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Kur- und Neumärktischen älteren Pfandbriefen.

Vom 15. August 1890 ab werden die neuen Zinsschein-Reihen (Kupons-Serien) für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1890 bis 1. Juli 1894 zu den Kur- und Neumärktischen älteren Pfandbriefen (auf den Gutsnamen lautend)

gegen Rückgabe der betreffenden älteren Zinsschein-Anweisungen (Talons) an die Inhaber der letzteren bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschastlichen Darlehnskasse hier selbst (Wilhelmsplatz Nr. 6, Eingang Mohrenstraße) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, kostenfrei ausgehändigt werden.

Zu diesem Zweck sind die älteren Zinsschein-Anweisungen bei der gedachten Kasse mit einem vom Einreicher nach der laufenden Zahlenfolge der Pfandbriefs-Nummern, ohne Rücksicht auf Kapital, Münzsorte und Zinsfuß geordneten, nach der Stückzahl aufgerechneten und unterschriebenen einfachen Verzeichniß einzureichen, worüber, falls die Ausreichung der neuen Zinsschein-Reihe nicht Zug um Zug erfolgt, eine Empfangs-Bescheinigung erteilt wird. Gedruckte Muster zu diesem Verzeichniß können bei der bezeichneten Kasse unentgeltlich entnommen werden und wird dieselbe die neuen Zinsschein-Reihen spätestens binnen 8 Tagen nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung gegen deren Rückgabe ausreichen.

Postsendungen mit Zinsschein-Anweisungen müssen portofrei eingehen; die Zusendung der neuen Zinsschein-Reihen durch die Post erfolgt mittelst eingeschriebener Briefe auf Gefahr und Kosten des Antragstellers. Nur auf besonderes Verlangen des Letzteren tritt eine Werthszangabe ein.

Im Falle vor dem Fälligkeitstermin des Zinsscheins Nr. 8 vom Juli 1890 beziehungsweise noch vor Ausreichung der folgenden neuen Zinsschein-Reihe hiergegen Widerspruch erhoben wird, findet die Ausreichung nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen Vorzeigung des Pfandbriefes und Ausstellung besonderer Empfangsbescheinigung statt.

Berlin, den 23. Juni 1890.

Kur- und Neumärktische Haupt-Ritterschastis-Direktion.  
von Klitzow. von Kieselmann. von Kröcher.

**20) Bekanntmachung.**

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. November 1867 ausgegebenen 5 prozentigen Culmer Stadtobligationen sind heute die Nummern Littr. A. 13, 39, 60, 86, 91, 96, 103, 112, 132, 147, 155, 163, 196, 224 und 239 über je 200 Thlr. und Littr. B. Nr. 11 über 100 Thlr. ausgelooft worden.

Wir kündigen diese Stücke ihren Inhabern zur Einlösung am 2. Januar 1891 mit dem Bemerkten, daß unsere Kämmerer-Kasse und das Bankhaus Gutten-tag und Goldschmidt im Fälligkeitstermin den Nennwerth der Obligationen gegen Rückgabe derselben und der dazu gehörigen Zinsscheine Serie VI Nr. 3--6 zahlen wird.

Aus der Verloosung von 1888 ist noch die Obligation Littr. A. Nr. 144 über 200 Thlr. einzulösen.  
Culm, den 10. Juni 1890.

Der Magistrat.

**21) Bekanntmachung.**

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 7. Oktober 1889, publicirt in Nr. 44 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder pro 1889, werden die noch im Umlauf befindlichen, auf den Inhaber lautenden vierprozentigen Kreisanzleihscheine des Kreises Löbau der VIII. Emission zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt.

Die Kapitalbeträge der Schuldverschreibungen können gegen Rückgabe der letzteren bei der hiesigen Kreislommunal-Kasse, der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Darlehnskasse in Königsberg und dem Bankhaus S. A. Samter Nachfolger, ebenfalls in Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab in Empfang genommen werden.

Die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. Oktober d. Js. auf.

Neumark, den 6. März 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

**22) Bekanntmachung.**

Behufs Tilgung der königlichen Kreis-Schuldverschreibungen sind für 1890 die Schuldverschreibungen Littr. A. Nr. 8 und 9 über je 1000 Mk. ausgelooft und werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab bei unserer Kreislommunal-Kasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstr. 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1891 fälligen Zinsscheinen und den Talons baar in Empfang zu nehmen.

König, den 20. Juni 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

Dr. Kauß, Regierungs-Assessor.

**23) Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem königlichen Wasserbauinspector Höffgen zu Danzig den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der Kreiswachtmeister Brämer, Station Flatow, ist vom 1. April d. J. ab zum Oberwachtmeister befördert. Von demselben Tage ab führt der interimistische Kreiswachtmeister Nieß, Station Briesen, die Bezeichnung interimistischer Oberwachtmeister.

Der Kreis Schulinspector Wiese in Bruch ist bis auf Weiteres beurlaubt und wird seit dem 16. d. Mts. von dem königlichen Seminarlehrer Bloß z. B. in Bruch, vertreten. Die Kreis Schulinspektoren Henkel in Prechlau und Dr. Jonas in König sind von der vertretungsweise Verwaltung der Kreis Schulinspektion Bruch entbunden worden.

Die Wiederwahl der Alderbürger Johann Heymann, Karl Dahlke und des Mühlenbesizers Richard

Schmehel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Krojante ist bestätigt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Altvorwerk, Briesen, Gzeplinken, Lindenthal, Massanten, Melno, Dorf Rehden, Königl. Rehwalde, Sellnowo und Fürstenau, im Kreise Graudenz, sowie Arnoldsdorf, im Kreise Briesen, ist dem Pfarrer Schäfer in Neben übertragen und die bisherigen Lokalschulinspektoren, Kreis Schulinspector Dr. Raphahn in Graudenz und Winter in Briesen sind von diesem Amte entbunden worden.

**24) Erledigte Schulstellen.**

Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle zu Schirotken, Kreis Schwes, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Scheuermann zu Schwes zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Mokrau, Kreis Graudenz, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schulstelle zu Jacobsdorf, Kreis König, wird zum 1. August cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Jonas zu König zu melden.

Die Schulstelle zu Poln. Konin, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Schulstelle zu Schwelatowo, Kreis Schwes, wird zum 1. Oktober cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Scheuermann zu Schwes zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 27.)

